

I. Allgemeines

Mir liegt ein Vorschlag zur Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 vor. Mit dieser Novellierung soll es ermöglicht werden, naturschutzrechtliche Bewilligungen für die Errichtung von Seilbahnen zur Personenbeförderung zum Zweck des Zusammenschlusses von Schigebieten zu erteilen. Die geplante Änderung betrifft zunächst § 11 Tiroler Naturschutzgesetz. Die geltende Fassung dieser Bestimmung lautet wie folgt:

§ 11

Ruhegebiete

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

(2) In Ruhegebieten sind verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Kraftfahrzeugverkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung; jedenfalls nicht als erhebliche Lärmentwicklung im Sinn dieser Bestimmung gilt der mit der Ausführung von Vorhaben der Energiewende, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt oder nicht erforderlich ist, verbundene Baulärm im hierfür notwendigen Ausmaß;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und zur Ausführung von Vorhaben der Energiewende, sofern der angestrebte Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

(3) In Verordnungen nach Abs. 1 sind, soweit dies zur Erhaltung des Ruhegebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Ruhegebietes oder für Teile davon an eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu binden:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung aller oder bestimmter Arten von Anlagen, soweit sie nicht unter Abs. 2 lit. a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter Abs. 2 lit. c fallen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes soll zunächst § 11 Abs 2 lit b betreffen. Diese Bestimmung soll lauten:

„b) Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung ausgenommen Schigebietszusammenschlüsse.“

Der mir vorliegende Vorschlag zur Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes sieht auch eine Ergänzung des § 48 Tiroler Naturschutzgesetz vor. Die Bestimmung soll lauten:

„(13) Gegen § 11 widersprechende Verordnungen sind von der Tiroler Landesregierung längstens binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuändern. Für Schigebietszusammenschlüsse im Bereich von Ruhegebieten gilt die Berücksichtigungspflicht gem § 7 Abs 3 TROG 2011 hinsichtlich § 5 lit a des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 nicht.“

Dieses Rechtsgutachten hat die Verfassungskonformität der geplanten Änderungen zu analysieren. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellen sich zwei Fragen:

- Ist die geplante Änderung von der Kompetenz des Landesgesetzgebers umfasst?
- Ist die geplante Änderung mit den Grundrechten, insb mit dem Gleichheitsgrundsatz, vereinbar?

Die geplante Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes wirft auch völkerrechtliche Fragen auf. Dabei geht es insb um die Vereinbarkeit der geplanten Neuregelung mit der Alpenkonvention (BGBl 1995/477 idF BGBl III 1999/18) und dem Naturschutzprotokoll (BGBl III 2002/236 idF BGBl III 2005/113). Diese Thematik wird abschließend in einem Exkurs angesprochen.

II. Die Kompetenz in Angelegenheiten des Naturschutzes

Angelegenheiten des Naturschutzes erfassen insb Regelungen über die Erhaltung der Unversehrtheit der Natur und den Schutz des Landschaftsbildes (zB VfSlg 3818, 4076, 4237, 4908). Die Erlassung solcher Regelungen fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes (Art 15 Abs 1 B-VG; näher zB *Bußjäger*, Die Naturschutzkompetenzen der Länder [1995], *Mayer*, Die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Eisenbahnwesens, ÖJZ 1996, 292).

Im Hinblick auf Lehre und Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Erlassung und Vollziehung der geplanten Regelungen unbestreitbar in die Zuständigkeit der Länder fällt. Nähere Überlegungen zu diesem Thema können daher unterbleiben.

III. Der Gleichheitsgrundsatz als Maßstab der geplanten Neuregelung des § 11

1. Allgemeines

Obwohl der Gleichheitssatz des Art 2 StGG und des Art 7 Abs 1 B-VG nur die Gleichheit „vor dem Gesetz“ normiert und sich damit ausdrücklich nur an die Rechtsanwendung richtet, bindet er nach heute einhelliger Auffassung auch den Gesetzgeber (vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des Österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ [2015] 692; vgl weiters *Mayer/Muzak*, Das Österreichische Bundes-Verfassungsrecht⁵ [2015] 605 – alle mit weiteren Nachweisen). Die hohe Unbestimmtheit des Gleichheitssatzes hat dazu geführt, dass die Judikatur zum Gleichheitssatz im besonderen Maß rechtschöpfend ist. Fragen der Gleichheit spielen in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine ganz zentrale Rolle. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gebietet der Gleichheitssatz Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit anderen Wor-

ten lautet diese Prüfungsformel, dass der Gleichheitsgrundsatz nur „sachlich gerechtfertigte“ Differenzierungen gestattet.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine gesetzliche Regelung diesen Kriterien entspricht ist wesentlich, ob eine vom Gesetz vorgesehene Gleichbehandlung oder eine vom Gesetz vorgesehene Differenzierung durch objektive Unterscheidungsmerkmale im Tatsachenbereich gerechtfertigt werden kann. An gleiche Tatbestände müssen gleiche Rechtsfolgen geknüpft werden, wesentlich ungleiche Tatbestände müssen zu entsprechen unterschiedlichen Regelungen führen (ständige Jud; zB VfSlg 2956, 11.190, 11.641, 13.477, 14.521, 19.590). Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat aus dem Gleichheitssatz in den letzten Jahrzehnten auch ein „allgemeines Sachlichkeitsgebot“ abgeleitet. Mit dieser Judikatur hat der Verfassungsgerichtshof gleichheitsrechtliche Überlegungen vom Vergleich zwischen verschiedenen Sachverhalten losgelöst; für die Gleichheitskonformität einer gesetzlichen Regelung ist danach entscheidend, ob eine bestimmte Norm an sich „sachlich“ ist.

Die Schwierigkeit, die sich bei einer gleichheitsrechtlichen Beurteilung gesetzlicher Regelungen stellt liegt darin, dass eine solche Beurteilung eine Bewertung der Relation des von einer Regelung erfassten Sachverhaltes zur vorgesehenen Rechtsfolge erfordert (zB *Mayer/Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁵ [2015] 606). Es ist also stets zu prüfen, ob bestimmte Unterschiede im Tatsachenbereich unterschiedliche Regelungen rechtfertigen, bzw. ob gleiche Rechtsfolgen für verschiedene Sachverhalte gerechtfertigt sind, weil die verschiedenen Sachverhalte im Hinblick auf die gleiche Rechtsfolge doch ausreichende Gemeinsamkeiten aufweisen.

Zum besseren Verständnis seien diese Überlegungen an einem Beispiel verdeutlicht: es kann als unbestritten angesehen werden, dass zwischen Männern und Frauen faktisch Unterschiede bestehen. Es handelt sich um Unterschiede im Tatsachenbereich. Stellt man die Frage, ob diese Unterschiede unterschiedliche Rechtsfolgen rechtfertigen, so ist die Unterschiedlichkeit von Männern und Frauen im Hinblick auf die bestimmte Rechtsfolge zu beurteilen. Danach kann man zum Ergebnis kommen, dass unterschiedliche Regelungen im Bereich des Mutterschutzes zulässig sind, im Hinblick auf den Zugang zu Universitätsstudien jedoch nicht. Im

Bereich von Schwangerschaft und Mutterschaft spielt der Unterschied von Männern und Frauen eine zentrale Rolle und sind Männer und Frauen als „ungleich“ im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit zu qualifizieren. Im Hinblick auf den Zugang zu einem Universitätsstudium spielt der Unterschied von Männern und Frauen jedoch keine Rolle. In dieser Hinsicht müssen Männer und Frauen daher gleich behandelt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem geschilderten Beispiel um ein sehr einfaches handelt; in anderen Zusammenhängen stellen sich hier oft schwierige Wertungsfragen (zB Nachtarbeitsverbot für Frauen). Auf Basis dieser allgemeinen Überlegungen wird in der Folge die Sachlichkeit der geplanten Neuregelungen beurteilt.

2. Die Differenzierung zwischen „Seilbahnen für die Personenbeförderung“ und “Seilbahnen zum Zweck von Schigebietszusammenschlüssen“

Die bestehende Rechtslage verbietet die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung in Ruhegebieten (§ 11 Abs 2 lit b Tiroler Naturschutzgesetz). Die geplante Neuregelung schafft eine Differenzierung und nimmt von diesem Gebot die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung aus, wenn es sich um „Schigebietszusammenschüsse“ handelt. Damit werden Seilbahnen für die Personenbeförderung unterschiedlich behandelt. Generell sind Seilbahnen für die Personenbeförderung verboten; dienen Seilbahnen für die Personenbeförderung aber einem Zusammenschluss von Schigebieten, sind sie vom Verbot ausgenommen. Aus gleichheitsrechtlicher Perspektive liegen also unterschiedliche Sachverhalte vor. Der Unterschied besteht also darin, dass im ersten – verbotenen – Fall die Personenbeförderung zu einer Station im Ruhegebiet erfolgt, im zweiten Fall die Personenbeförderung über das Ruhegebiet hinweg erfolgt und eine Station im Ruhegebiet nicht errichtet wird („Brückenschlag“).

Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht die Frage, ob es der geschilderte Umstand im Tatsachenbereich rechtfertigt, eine entsprechende Ausnahme vom generellen Verbot des § 11 Abs 2 lit b Tiroler Naturschutzgesetz vorzusehen. Dazu müssen die objektiven Unterscheidungsmerkmale

im Tatsachenbereich – die zweifellos bestehen – in eine Relation zur vorgesehenen Rechtsfolge gesetzt werden. Dabei ist auch entscheidend, welchem Schutzzweck das Verbot des § 11 Abs 2 dient. Weiters ist relevant, in welcher Intensität der Schutzzweck des § 11 Abs 2 durch das Tiroler Naturschutzgesetz insgesamt normiert ist. Mit anderen Worten: wäre es so, dass nach dem Tiroler Naturschutzgesetz in Ruhegebieten jeglicher Eingriff von Menschen verboten wäre, so wäre nicht nur die Errichtung von Seilbahnstationen sondern auch die Errichtung von Seilbahnstützen unzulässig. Wird der Schutzzweck durch das Naturschutzgesetz allerdings nicht derart rigoros sondern in allgemeinerer Form festgelegt, so wäre zu prüfen, ob sich die geplante Neuregelung sachlich mit diesem Schutzzweck vereinbaren lässt.

Mit diesen Überlegungen soll die vorliegende Problematik hinreichend genau umschrieben sein. In der Folge soll die Intensität des Schutzzweckes von Ruhegebieten dargestellt werden.

3. Der Schutzzweck als Maßstab der Sachlichkeitsprüfung

Stellt man die Frage, mit welcher Intensität der Schutzzweck von Ruhegebieten normiert ist, so ist zunächst auf § 11 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz einzugehen; nach dieser Bestimmung können Gebiete zu Ruhegebieten erklärt werden, wenn sie sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden, für die Erholung in der freien Natur besonders geeignet sind und sich durch das Fehlen von lärmeregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen. Solche Gebiete können dann durch Verordnung zu Ruhegebieten erklärt werden, wenn ihre Erhaltung für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

Schon allein diese Bestimmung zeigt, dass in Ruhegebieten nicht jeder menschliche Eingriff unzulässig sein soll. Nicht Betriebe schlechthin sondern nur „lärmeregende Betriebe“ sollen verboten sein; nicht das Fehlen jeglichen Verkehrs sondern bloß das Fehlen von Straßen mit öffentlichem Verkehr soll für ein Ruhegebiet wesentliches Merkmal sein. Nicht absolute Ruhe sondern bloß „weitgehende Ruhe“ kennzeichnet ein Ruhegebiet.

4. Die Differenzierung von Seilbahnen für die Personenbeförderung IN ein Ruhegebiet und für Seilbahnen ÜBER ein Ruhegebiet hinweg zum Zusammenschluss von Schigebieten

§ 11 Abs 2 lit b Tiroler Naturschutzgesetz in der Fassung des Entwurfes verbietet die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung im Ruhegebiet und gestattet die Errichtung von Seilbahnen zum Zusammenschluss von Schigebieten über ein Ruhegebiet hinweg. Damit wird ein Unterschied im Tatsachenbereich mit unterschiedlichen Rechtsfolgen versehen. Aus der Perspektive des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes stellt sich die Frage, ob diese Unterschiede im Tatsachenbereich die unterschiedliche Rechtsfolge zu rechtfertigen vermögen.

Wird eine Seilbahn errichtet, die dem Zweck der Personenbeförderung in das Ruhegebiet dient, so führt dies zwangsläufig dazu, dass sich die beförderten Personen in der Folge im Ruhegebiet eine gewisse Zeit und mit einer gewissen Intensität aufhalten werden. Es wird die Seilbahnendstation im Ruhegebiet errichtet und die beförderten Personen werden in der Folge das Ruhegebiet betreten bzw dieses durchwandern. Erfolgt eine Personenbeförderung hingegen über ein Ruhegebiet hinweg, so werden die beförderten Personen das Ruhegebiet nicht betreten. Auch die Seilbahnendstation wird sich nicht im Ruhegebiet befinden; in diesem werden lediglich die benötigten Seilbahnstützen errichtet werden.

Konfrontiert man diesen Unterschied im Tatsachenbereich mit den unterschiedlichen Rechtsfolgen unter Bedachtnahme auf den Schutzzweck von Ruhegebieten, so zeigt sich, dass dieser Unterschied im Tatsachenbereich auch unterschiedliche Rechtsfolgen rechtfertigt. Während eine Personenbeförderung in ein Ruhegebiet hinein zu einer unter Umständen massiven Erhöhung der Besucherfrequenz im Ruhegebiet führt, ist ein derartiger Effekt im Falle eines Zusammenschlusses von Schigebieten nicht denkbar. Während im ersten Fall zwangsläufig eine Störung der Ruhe stattfindet, kann eine solche im zweiten Fall nicht eintreten. Schon allein darin zeigt sich, dass die Unterschiede im Tatsachenbereich im Hinblick auf den Schutzzweck von Ruhegebieten die unterschiedlichen Rechtsfolgen rechtfertigen können. Verhindert das Verbot der Errichtung von Seilbahnen im Ruhegebiet den Zustrom von Touristen

in das Ruhegebiet, so bewirkt die Gestattung von Seilbahnen zum Zwecke des Zusammenschlusses von Schigebieten keine Störung der Ruhe durch Touristenströme. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die im § 11 Abs 2 lit b des Entwurfes vorgesehene Differenzierung unterschiedliche Rechtsfolgen für wesentlich unterschiedliche Sachverhalte normiert und daher im Hinblick auf den Schutzzweck des Ruhegebietes sachlich gerechtfertigt ist.

5. Das Gebot der Sachlichkeit „an sich“

Es wurde schon erwähnt, dass der Verfassungsgerichtshof seit den 1970er-Jahren dem Gleichheitssatz auch ein sogenanntes „allgemeines Sachlichkeitsgebot“ entnimmt. Dabei prüft der Verfassungsgerichtshof ohne Rücksicht auf Differenzierungen, ob eine gesetzliche Regelung „an sich“ dem Gebot der Sachlichkeit entspricht. Mit dem Gebot der „Sachlichkeit“ ist gemeint, dass eine vorgesehene Rechtsfolge in Relation zum erfassten Sachverhalt auf einem „vernünftigen“ Grund beruhen muss (zB VfSlg 13.975). Bei der Beurteilung, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, werden auch Überlegungen zur „Verhältnismäßigkeit“ angestellt (VfSlg 14.503, 15.771, 17.890; vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des Österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ [2015] 696 – mit weiteren Nachweisen).

Versucht man eine allgemeine Sachlichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Formulierung des § 11 Abs 2 lit b des Entwurfs einer Neuregelung, so soll diese ohne Bedachtnahme auf die vorgesehene Differenzierung zu erfolgen; es soll gefragt werden, ob die Gestattung einer Seilbahnüberquerung eines Ruhegebietes an sich dem Sachlichkeitsgebot entspricht. Bei einer Beurteilung dieser Frage ist der gesetzlich verankerte Schutzzweck von Ruhegebieten zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Errichtung einer das Ruhegebiet überquerenden Seilbahn im Hinblick auf diesen Schutzzweck als systemkonform angesehen werden kann.

Zum besseren Verständnis: würde das Tiroler Naturschutzgesetz den Schutzzweck von Ruhegebieten absolut gewährleisten, das heißt dass jeder menschliche Eingriff verboten ist, so wäre die Zulässigkeit der Errichtung von Seilbahnstützen im Schutzgebiet nicht systemgerecht und daher unsachlich. Sind jedoch Eingriffe zulässig,

diese aber begrenzt, so ist zu fragen, ob sich die Errichtung von Seilbahnstützen in diesem Rahmen bewegt oder ob sie diesen überschreitet. Im ersteren Fall wäre die Sachlichkeit zu bejahen, im zweiten Fall wäre diese Frage wohl eher zu verneinen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist insb § 11 Abs 3 Tiroler Naturschutzgesetz von Relevanz. Diese Bestimmung sieht vor, dass durch Verordnung für bestimmte Maßnahmen, die im Ruhegebiet vorgenommen werden sollen, eine Bewilligungspflicht vorgesehen werden kann. Wesentlich ist dabei, dass eine solche Verordnung eine Bewilligungspflicht nicht vorsehen muss, sondern eine solche nur dann vorzusehen ist, „soweit dies zur Erhaltung des Ruhegebietes erforderlich ist“. Betrachtet man die gem § 11 Abs 3 implizit als zulässig vorgesehenen Maßnahmen im Ruhegebiet, so zeigt sich, dass der Schutzzweck im Ruhegebiet ein relativer ist. Es ist keineswegs so, dass in Ruhegebieten ein allgemeines, absolutes Eingriffsverbot besteht. So dürfen zB Anlagen errichtet werden (lit a), es dürfen nicht nur Wege, sondern auch Straßen errichtet werden (lit b), zulässig sind auch die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen und Luftkabelleitungen (lit c), Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen (lit d) sowie die Verwendung von Kraftfahrzeugen (lit e). Diese Maßnahmen werden gem § 11 Abs 3 implizit zugelassen und können durch Verordnung an eine Bewilligungspflicht gebunden werden „soweit dies zur Erhaltung des Ruhegebietes erforderlich ist“. Vergleicht man nun die gem § 11 Abs 3 als zulässig zu qualifizierenden Eingriffe mit den Eingriffen, die durch einen Brückenschlag erforderlich sind, so zeigt sich, dass die Errichtung von Seilbahnstützen zum Zwecke des Brückenschlages bei weitem nicht die Intensität erreicht, die etwa Geländeabtragungen und Aufschüttungen oder die Verwendung von Kraftfahrzeugen bewirken.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch eine Prüfung nach dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot zeigt, dass die Errichtung von Seilbahnanlagen über ein Ruhegebiet hinweg zwar gewisse Eingriffe im Ruhegebiet bewirkt, deren Intensität aber wesentlich geringer ist, als die Eingriffe, die § 11 Abs 3 schon in der geltenden Fassung ermöglicht. Die Zulässigkeit der Errichtung einer Seilbahn zum Zwecke des Brückenschlages ist daher auch im Lichte des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes systemkonform und sachlich gerechtfertigt.

IV. Zur Ergänzung des § 48 Tiroler Naturschutzgesetz

Nach dem vorliegenden Novellierungsentwurf soll dem § 48 Tiroler Naturschutzgesetz ein neuer Abs 13 angefügt werden; dieser soll wie folgt lauten:

„(13) Gegen § 11 widersprechende Verordnungen sind von der Tiroler Landesregierung längstens binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuändern. Für Schigebietszusammenschlüsse im Bereich von Ruhegebieten gilt die Berücksichtigungspflicht gem § 7 Abs 3 TROG 2011 hinsichtlich § 5 lit a des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 nicht.“

Mit dem ersten Satz dieser Bestimmung soll offensichtlich eine Anpassung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2005 an die Neufassung des § 11 Tiroler Naturschutzgesetz erreicht werden. Die Bestimmung ist sowohl sprachlich wie auch inhaltlich missglückt.

In sprachlicher Hinsicht ist zunächst die Eingangsformulierung „gegen § 11 widersprechende Verordnungen ...“ zu kritisieren. Gemeint ist offenbar, dass Verordnungen, die der Neufassung des § 11 widersprechen von der Tiroler Landesregierung abzuändern sind. Das sollte man auch so sagen.

Der zweite Satz scheint nicht nur überflüssig sondern möglicherweise auch - weil in seiner Bedeutung völlig unklar (vgl VfSlg 13.492; weiters *Handstanger*, ZfV 1994, 18) - unsachlich zu sein. Dass nämlich § 5 lit a des Tiroler Seilbahnen- und Schigebietsprogrammes 2005 für Schigebietszusammenschlüsse nicht mehr berücksichtigt werden kann ergibt sich schon daraus, dass diese Bestimmung bereits nach dem ersten Satz des § 48 Abs 13 von der Tiroler Landesregierung aufgehoben werden muss. Sie widerspricht nämlich der Neufassung des § 11 Abs 2 lit b. Wenn die Tiroler Landesregierung ihrer Verpflichtung gem § 48 Abs 13 erster Satz nachkommt, kann § 5 lit a des Tiroler Seilbahnen- und Schigebietsprogrammes 2005 nicht mehr in Geltung bleiben.

Zusammenfassend könnte § 48 Abs 13 die Verpflichtung der Tiroler Landesregierung vorsehen, das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 an die Neufassung des § 11 Abs 2 lit b Tiroler Naturschutzgesetz anzupassen.

EXKURS: Völkerrechtliche Überlegungen

Es werden gegen die vorgeschlagene Neuregelung des § 11 Abs 2 lit b Tiroler Naturschutzgesetz auch völkerrechtliche Bedenken geltend gemacht; diese stützen sich vor allem auf die Alpenkonvention und auf das Naturschutzprotokoll. Da ich kein Experte des Völkerrechts bin, will ich zu dieser Problematik nicht abschließend Stellung nehmen. Hingewiesen sei aber darauf, dass der Eingriff, der durch Schigebietszusammenschlüsse erfolgt im Vergleich zu den schon bisher zulässigen Eingriffen, wesentlich geringer ist. Sollte man daher zur Auffassung gelangen, dass Schigebietszusammenschlüsse mit den genannten völkerrechtlichen Grundlagen nicht vereinbar sind, so müsste dies umso mehr auch für die im § 11 Abs 3 Tiroler Naturschutzgesetz implizit zugelassenen Maßnahmen gelten. Ich kann freilich nicht erkennen, dass ein solches Ergebnis aus den genannten völkerrechtlichen Grundlagen ableitbar wäre.

Aus den Art 9 und 11 des Naturschutzprotokolls (BGBl III 2002/236 idF BGBl III 2005/113) ergibt sich doch sehr deutlich, dass auch in Schutzgebieten (Art 11) Eingriffe nicht schlechthin unzulässig sind; Maßnahmen, die „die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können“ sollen „überprüft“ werden; „vermeidbare Beeinträchtigungen“ haben zu unterbleiben (Art 9). Dass sich daraus ableiten lässt, dass ein Zusammenschluss von Schigebieten unzulässig sein soll, vermag ich nicht zu erkennen.

Heinz Mayer